

## Häufige Fragen zu den fachlichen Mindeststandards für die Anbieterqualifikation in der individuellen verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V (Kapitel 5 des Leitfadens Prävention)

### Was bedeutet die Qualifikationsprüfung nach fachlichen Mindeststandards?

Die Mindeststandards beschreiben fachwissenschaftliche, fachpraktische und fachübergreifende Kompetenzen, die Kursleitende im Rahmen ihrer Qualifizierung erworben haben müssen, damit ihr Präventionsangebot durch Krankenkassen gefördert werden kann.

### Welchen Vorteil bietet die Qualifikationsprüfung nach fachlichen Mindeststandards?

Die Möglichkeiten für eine Anerkennung wurden fachlich fundiert erweitert. Kursleiterinnen und -leiter haben durch die Umstellung der Qualifikationsprüfung die Möglichkeit, verschiedene handlungsfeldbezogene Ausbildungen (Studium, Berufsausbildung) und Weiterbildungen zum Nachweis der Erfüllung der Mindeststandards zu nutzen.

Im Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten sowie im Handlungsfeld Stressmanagement, Präventionsprinzip Förderung von Entspannung und Erholung (Fernöstliche Verfahren Hatha-Yoga, Tai Chi, Qigong) können die Mindeststandards auch mit einer nichtformalen beruflichen Qualifizierung mit Abschluss nachgewiesen werden, wenn die fachlichen Mindeststandards zu 100 Prozent erfüllt sind.

Die Umstellung auf Mindeststandards trägt der gewandelten Ausbildungs- und Studienlandschaft mit einer wachsenden Vielfalt multidisziplinärer Abschlüsse Rechnung. Außerdem fördert sie das lebenslange Lernen, indem ein einmal erworbener Abschluss eine Quermobilität in andere Bereiche nicht mehr generell ausschließt.

### In welchem Umfang können fehlende Inhalte in Bezug auf die Mindeststandards durch weitere Qualifizierungsmaßnahmen ergänzt werden?

Bei staatlich anerkannten Berufs- oder Studienabschlüssen muss die Erfüllung der Mindeststandards im Umfang von mind. 60% aus diesen staatlich anerkannten Berufsausbildungen und/oder wissenschaftlichen Studiengängen jeweils mit Abschluss nachgewiesen werden. Zur Erfüllung des Umfangs von 60% können staatlich anerkannte Berufsausbildungen und Studiengänge auch kombiniert werden.

Fehlende Inhalte können bis zu 40% durch weitere Qualifizierungsmaßnahmen an Institutionen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, die staatlich anerkannte Berufs- und Studienabschlüsse vergeben bzw. die staatlich anerkannt sind, oder von Berufs- und Fachverbänden und deren Mitgliedern ergänzt werden.

### **Wie werden bei den Mindeststandards Vor- und Nachbereitungszeiten berücksichtigt?**

Bei den staatlich anerkannten Berufs- und Studienabschlüssen sind die Vor- und Nachbereitung der fachwissenschaftlichen und fachübergreifenden Module Teil der Ausbildungsinhalte. Sie sind in den Umfängen der fachlichen Mindeststandards enthalten. Auch die Ausgestaltung der ggf. fehlenden Module (max. 40 %) obliegt der Fachlichkeit der jeweiligen Aus-, Fort- und Weiterbildungsinstitution bzw. des jeweiligen Berufs- und Fachverbands.

### **Wann kann eine Institution der Aus-, Fort- und Weiterbildung als „staatlich anerkannt“ eingestuft werden?**

Voraussetzung für die Anerkennung einer Institution der Aus-, Fort- und Weiterbildung (außer Hochschulen) als „staatlich anerkannt“ ist ein von der im jeweiligen Bundesland für das Anerkennungsverfahren zuständigen Behörde ausgestellter schriftlicher Nachweis. Dies ist auf dem Zeugnis zu bestätigen. Da es zeitlich befristete staatliche Anerkennungen von Institutionen gibt, sind auch Angaben zum Zeitraum der Anerkennung erforderlich. Weiterhin muss die Institution in einem für die Aus-, Fort- und Weiterbildung relevanten Bereich im Sinne des Leitfadens Prävention staatlich anerkannt sein, und es dürfen keine sonstigen Gründe gegen eine Anerkennung sprechen.

### **Wann ist ein Verband als Berufsverband bzw. Fachverband anererkennungsfähig?**

Ein Verband ist dann als Berufs- bzw. Fachverband einzustufen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eine Eintragung im Vereinsregister als Berufs-/Fachverband ist erfolgt und eine Satzung des Berufs-/Fachverbandes liegt vor. Hieraus muss sich die von dem Berufs-/Fachverband vertretene Berufs-/Fachrichtung eindeutig ergeben.
- Aus-, Fort- und Weiterbildung werden in den berufs-/fachspezifischen Bereichen des Verbandes bzw. deren Mitgliedsorganisationen angeboten und haben Bezug zu den im jeweiligen Handlungsfeld definierten Kompetenzen.
- Es sprechen keine sonstigen Gründe gegen eine Anerkennung.

Der Verband ist dafür verantwortlich, die Voraussetzungen zu erfüllen und Nachweise auf Nachfrage vorzulegen.

### **Welche Qualifikation ist für Auszubildende bei nicht formalen Qualifizierungen mindestens erforderlich?**

Die Vermittlung fachwissenschaftlicher Kompetenz außerhalb eines Verfahrens sind bei nicht formalen Qualifizierungen stets von einschlägig qualifiziertem Fachpersonal mit entsprechend staatlich anerkanntem Berufs- / Studienabschluss zu unterrichten. Die Ausbildungsinstitution hat hierfür im Abschlusszertifikat / -Zeugnis der Absolventinnen und Absolventen einen entsprechenden Passus aufzuführen (bei staatlich anerkannten Berufs- / Studienabschlüssen nicht erforderlich).

### **Was ist bei den fernöstlichen Entspannungsverfahren Hatha Yoga, Tai Chi und Qigong in Bezug auf die nichtformalen beruflichen Qualifizierungen mit Abschluss zu beachten?**

Unter einer nichtformalen beruflichen Qualifizierung mit Abschluss ist eine Ausbildung an privaten Institutionen zu verstehen, die nicht über das Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder spezifische Landesgesetze geregelt ist. Die im Leitfaden Prävention geforderten Mindeststandards können in einer solchen nichtformalen beruflichen Qualifizierung von mindestens zweijähriger Dauer mit Abschluss erworben worden sein. Die Ausbildung muss mit einer Prüfung abgeschlossen und der Ausbildungserfolg mit einem Zeugnis oder einer Urkunde nachgewiesen werden.

Für diese Qualifizierung gelten folgende Voraussetzungen:

- Auszubildende, die fernöstliche Entspannungsverfahren vermitteln, verfügen über eine entsprechende fachliche Ausbildung gemäß GKV-Leitfaden Prävention. Auszubildende, die fachwissenschaftliche Kompetenz außerhalb des fernöstlichen Entspannungsverfahrens vermitteln, benötigen einen entsprechenden staatlich anerkannten Berufs- / Studienabschluss. Dies muss aus dem Abschlusszertifikat / -Zeugnis der Absolventinnen und Absolventen hervorgehen.
- Ein Curriculum, aus dem die Erfüllung der im Leitfaden Prävention definierten Mindeststandards hervorgeht, liegt vor.
- Etwaige in einem staatlich anerkannten Berufs- / Studienabschluss erworbene Module sind durch die Ausbildungsinstitution anrechenbar.

Sind die Mindeststandards ausschließlich in einer nichtformalen beruflichen Qualifizierung mit Abschluss erworben worden, dann sind darüber hinaus mindestens 200 Std. Kursleitererfahrung nachzuweisen.

### **Wo können die fachlichen Mindeststandards nachgelesen werden bzw. wo kann ich mich darüber informieren?**

Der Leitfaden Prävention enthält pro Handlungsfeld und Präventionsprinzip Übersichten zu Inhalten und Umfängen. Die detaillierten fachlichen Inhalte sind im Dokument „Kriterien zur Zertifizierung“ (unter [www.GKV-Spitzenverband.de](http://www.GKV-Spitzenverband.de) -> Krankenversicherung -> Prävention, Selbsthilfe, Beratung -> Prävention und betriebliche Gesundheitsförderung -> Leitfaden Prävention zum Download) nachzulesen. Das Dokument konkretisiert den Leitfaden Prävention. Die Inhalte des Dokuments sind ebenso verbindlich wie der Leitfaden Prävention.

### **Was muss ich zur Prüfung einreichen, um eine Qualifikationsprüfung nach den Vorgaben der fachlichen Mindeststandards durchführen zu lassen?**

Für eine Prüfung müssen sämtliche relevanten Abschlusszeugnisse bzw. Abschlussurkunden sowie Fort- und Weiterbildungen einschließlich Curricula eingereicht werden. Die jeweiligen Curricula müssen die gelehrt Inhalte und Umfänge enthalten, um in der Prüfung berücksichtigt werden zu können.

**Wer prüft die Erfüllung der Mindeststandards?**

Die gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland haben die Zentrale Prüfstelle Prävention mit der Prüfung von Präventionskursen einschließlich Anbieterqualifikation beauftragt. Der Prüfprozess ist vollständig online basiert. Anbieter oder Anbieterinnen bzw. Kursleiter oder Kursleiterinnen können ihre Unterlagen zur Qualifikationsprüfung in einer strukturierten Eingabemaske hochladen und den geforderten Fachbereichen zuordnen.

**Wird die Anbieterqualifikation bei jeder Kurszertifizierung wieder neu geprüft?**

Nein, die Anbieterqualifikation nach den Mindeststandards wird nur noch einmalig geprüft. Das Ergebnis gilt dauerhaft für die Kursleiterin/den Kursleiter und das entsprechende Präventionsprinzip/den entsprechenden Themenbereich.

**Erhalten Kurse und Kurskonzepte ebenfalls eine dauerhafte Anerkennung?**

Nein, eine dauerhafte Anerkennung gibt es nur für die Anbieterqualifikation. Kurse und Kurskonzepte müssen alle drei Jahre rezertifiziert werden. Es müssen die Kursinhalte (Kursunterlagen) einschließlich aussagekräftiger Stundenverlaufspläne und ggf. Programmeinweisungen bei jedem Prüfantrag eingereicht werden.

**Gibt es Bestandsschutz für Kursleiterinnen und Kursleiter, deren Kurse bereits zertifiziert sind?**

Ja. Kursleitende, die am 30.09.2020 einen oder mehrere Kurse nach den im Leitfaden Prävention bis zum 30.09.2020 geltenden Regelungen zertifiziert haben, erhalten für das entsprechende Handlungsfeld bzw. Präventionsprinzip eine dauerhafte Anerkennung ihrer Qualifikation. Bei den Entspannungsverfahren wird Bestandsschutz der Anbieterqualifikation im Hinblick auf das einzelne Verfahren erteilt.

Bestandsschutz für bisher anerkannte Abschlüsse ohne bereits zertifizierte Kurse gibt es hingegen nicht. Denn der Bestandsschutz bezieht sich immer auf bestehende Zertifizierungen und damit verbundene Kursleiter, nicht aber auf Abschlüsse oder Institutionen.

**Bezieht sich der Bestandsschutz auf ein Handlungsfeld oder auf ein Präventionsprinzip?**

Der Bestandsschutz und damit die dauerhafte Anerkennung einer Qualifikation bezieht sich auf ein Präventionsprinzip, in dem eine bestimmte Kursleiterin/ ein bestimmter Kursleiter mit mindestens einem Kurs zertifiziert ist. Sind für ein bestimmtes Kursangebot die Anforderungen an die Anbieterqualifikation in beiden Präventionsprinzipien eines Handlungsfeldes identisch, dann kann sich der Bestandsschutz auch auf ein Handlungsfeld beziehen. Bestandsschutz für die Anbieterqualifikation kann für verschiedene Präventionsprinzipien erteilt werden, sofern zertifizierte Kurse in verschiedenen Präventionsprinzipien vorhanden sind.

### **Gibt es beim Bestandsschutz weitere Regelungen?**

Ja, Kursanbieter, die ihre Qualifikation (Berufs- oder Studienabschluss bzw. nichtformale berufliche Qualifizierung) zwischen dem 31.12.2020 und dem 31.12.2024 abschließen, können den Antrag auf Zertifizierung noch bis 31.12.2025 nach den bis 30.09.2020 geltenden Regelungen stellen. Grundlage hierfür ist der Leitfaden Prävention in der Fassung vom 01.10.2018.

Die Übergangsregelung gilt ebenfalls für Ausbildungen zu lizenzierten Übungsleiter/innen der Turn- und Sportverbände mit der Ausbildung „Sport in der Prävention“ (Lizenzstufe II) sowie in den Bereichen Hatha Yoga, Tai Chi und Qigong.

Von Kursleitenden mit Bestandsschutz, die ein anderes als das bislang zertifizierte Kurskonzept zertifizieren lassen wollen, ist für dieses eine spezifische Programmeinweisung bzw. Einweisung in die vorgesehenen Inhalte oder Verfahren nachzuweisen.

### **Gilt der Bestandsschutz auch für Qualifikationen im Bereich Hatha Yoga, Tai Chi und Qigong?**

Ja, Kursleiter/innen mit einer Qualifikation in den Bereichen Hatha Yoga, Tai Chi und Qigong erhalten für das Handlungsfeld Stressmanagement im Präventionsprinzip „Förderung von Entspannung und Erholung“ für das jeweilige Verfahren Bestandsschutz, sofern am 31.12.2020 ein zertifizierter Kurs im jeweiligen Bereich vorhanden ist bzw. ein zertifizierungsfähiger Antrag bis zum 31.12.2020 in der Zentrale Prüfstelle Prävention eingegangen ist.

### **Wie und wann erhalte ich Bestandsschutz?**

Bestandsschutz ihrer Anbieterqualifikation erhalten alle nach den bis zum 30.09.2020 geltenden (und Coronavirus-Pandemie bedingt bis zum 31.12.2020 anwendbaren) Regelungen des Leitfadens Prävention anerkannten Anbieterinnen und Anbieter in Bezug auf das Präventionsprinzip/Entspannungsverfahren ihrer bereits zertifizierten Kurse ab dem 01.10.2020 bzw. 01.01.2021 bei der nächsten (Re-)Zertifizierung.

### **Mein Berufs-/Studienabschluss entspricht nicht den bis zum 30.09.2020 bzw. 31.12.2020 geltenden Kriterien für die Anbieterqualifikation. Ist es möglich, dass meine Qualifikation anhand der Mindeststandards ab 01.10.2020 anerkannt werden kann?**

Ja, ab dem 01.10.2020 kann auch von Inhabern bislang nicht anerkannter Abschlüsse eine Prüfung nach den Mindeststandards beantragt werden.

### **Wird die Prüfung nach Mindeststandards auch für im Ausland absolvierte Ausbildungen möglich sein?**

Ja, sofern alle Unterlagen einschließlich der Curricula beglaubigt und in deutscher Sprache vorliegen, kann die Prüfung durchgeführt werden.

**Ich habe keine Unterlagen mehr von meinem Studium/meiner Ausbildung. Kann ich dennoch nach dem 01.10.2020 eine Prüfung nach Mindeststandards beantragen?**

Nein, Grundlage für eine Qualifikationsprüfung nach Mindeststandards sind detaillierte Unterlagen zu den Ausbildungsinhalten. Ohne Unterlagen ist demnach keine Prüfung möglich. Beglaubigte Kopien von Unterlagen und Curricula können ggf. als Grundlage herangezogen werden.

**Wie werden zukünftig (ab 01.10.2020 bzw. 01.01.2021) die Abschlüsse bewertet, die in früheren Ausgaben bis 2020 im Leitfaden Prävention benannt sind? Ist es denkbar, dass einzelne Abschlüsse nicht mehr anerkennungsfähig sein werden?**

Grundsätzlich ist es zwar möglich, dass bisher anerkannte Abschlüsse die fachlichen Mindeststandards nicht erfüllen. Die Bestandsschutzregelung für bisher tätige Kursleitende gewährleistet aber Vertrauensschutz. Durch die langen Übergangsfristen bis Ende 2025 haben Ausbildungsinstitutionen die Möglichkeit, die von ihnen angebotenen Berufsausbildungen und Studiengänge entsprechend anzupassen. Durch die frühzeitige Bekanntgabe der Mindeststandards mit zwei Jahren Vorlauf und die Möglichkeiten, auch Zusatzausbildungen und Weiterbildungen für die Erfüllung der Mindeststandards anzuerkennen, sind die Bedingungen zur Erreichung einer Anerkennung verbessert worden